

## **Ihrer Königl. May:t Verordnung und Privilegium der Niederlage: Welche Sie dero Stadt Wißmar Allergnädigst ertheilet und verliehen**

Stockholm: Wankiiff, 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742542599>

Druck Freier  Zugang



884

Ihrer Königl. May:t  
Verordnung und  
Privilegium der Niederlage:

Welche Sie dero Stadt Wismar Allergnädigst  
ertheilet und verliehen.



*Stockholm  
Bibliothek  
Gedrucktes  
1672*

STOCKHOLM

Gedruckt bey Niclas Wankijff Königl. Buchtr.  
Im Jahr 1672.

*MK-13098(28)*

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



ROSDOK

Faint text below the coat of arms, possibly bleed-through or a secondary stamp.



Er Carl

von Gottes Gna-  
den / der Schweden/  
Gothen und Wenden  
König und ErbFürst/  
GroßFürst in Fin-  
land / Herzog zu Scho-

nen / Ehesten / Liefflandt / Carelen / Brehmen / Behr-  
den / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wen-  
den / Fürst zu Rügen / Herz über Ingermanlandt  
und Wismar ; Wie auch PfaltzGraff bey Rhein/  
in Beyern / zu Göllich / Cleve und Bergen Her-  
zog / 2c. Thun kundt hiemit / daß nach deme Wir  
vor einigen Jahren / auß besonderen motiven und  
Ursachen unser Stadt Wismar / wie auch allen  
Kauff- und Handels-Leuten ohne vnterschiedt der  
Nation, welche sich der Niederlage daselbsten bedie-  
nen wolten / einige gewisse Niederlags-Privilegien  
ertheilet / wie solches in Vnserer deßfals unterm Da-  
to den 2 Martij im Jahr 1663 ergangenen schrift-  
lichen und nachmals im Truck publicirten Veror-  
dnung mit mehrem enthalten / antezo aber / ver-  
schiedene von selbiger Zeit an vorgekommene emer-  
gentien und dahero entstandene Hinder- und Trun-  
gen es erfordern / daß gemelte Niederlags-Privile-  
gien

gion auff's newe vorgekommen / erörtert / in eini-  
gen Stücken geändert und verbessert / auch darüber  
ein gewisses reglement, Wornach ein Jeder zu desto  
besserer fortsetz- und beförderung der Niederlage / der  
Seefahrt / und des Handels sich zu richten hette /  
abgefasset und auffgerichtet würde ; Als haben  
Wir in erwegung alles dessen / wie auch auß tragen-  
der gnädigen Vorsorge vor der Stadt Wismar  
weiteren Auffnahm- und Verbesserung im Handel  
und Commercien resolviret und gut gefunden / daß  
nachgesetzte Articulen, als ein reglement der Wis-  
marschen Niederlage sollen observiret, und beobach-  
tet werden ; Gebiethen und befehlen demnach allen  
und Jeden / so Unserer wegen zu thun und zu lassen  
haben / vornehmlich / Unsern Hohen und Niedrigen  
Ministris und Bedienten / so dieses einiger massen  
angehet / die sich entweder alhier oder zu Wismar  
befinden möchten / daß sie über diese Articulen allen  
ernstes halten / dieselbe handhaben / und keines we-  
ges gestatten sollen / daß Unser Stadt Wismar /  
und andern Unsern getrewen Vntersaßen / oder auch  
einzigem Frembden / so sich dieser Niederlage bedie-  
nen wolten / diesen Articulen und Privilegien zu wie-  
der / einiger nachtheil oder hinder zugefüget werde.

I.

Einem Jedwedem / so wol Einländischen als  
Frembden sol vergönnet und erlaubet seyn in der  
Stadt

891

Stadt Wismar wo und an welchem Orte es Ihm  
am gelegnesten und bequehmsten fället / allerhandt  
Wahren auffzulegen / So er nach Unserm Reiche  
Schweden oder darunter gehörigen Provinzien zu  
versenden gedenckt.

2.  
Es sollen auch alle solche Wahren/so von Wismar  
abgehen / bey der Licent-Gammer angegeben/  
und von selbigen nur  $\frac{1}{2}$  pro Cento zur recognition  
erleget werden; nach welchem sie des Ortes vor  
allem weiterem abtrag an Uns und der Chron sol-  
len befreyet seyn.

3.  
Die Wismarsche Schiffe/Gallioten und Schu-  
ten/so weit dieselbe zur bequehmen überfuhr der Nie-  
derlags Wahren starck und tüchtig befundt wer-  
den / sollen und mögen in Unserm Königreiche  
Schweden/und darunter gelegenen Provinzien auff  
Ihre einhabende Wahren / in erlegung der Zölle/  
selbige Freyheit/ als die montirte ganz freye Schif-  
fe genieffen/und zwar solches so wol vor die einkom-  
mende als außgehende.

4.  
Von solchen Schiffsgesäßen muß zu solcher  
Zeit / da die Schifffart kan getrieben werden / zum  
wenigsten alle 14 Tage oder öffters/ da es geschehen  
kan/ eines abgehen / wie schlechte Fracht auch da-  
bey

U iii

bey

bey seyn möchte / und in dessen stelle alsoforth ein  
anders wieder angeleget werden; Masen dan auch/  
denen bey solchen Niederlags wercke von Uns ver/  
ordneten Directoren insonderheit obliegen soll/dahin  
zusehen / daß die Schiffsgesäße auff dem vor und  
angesehtem termin ohnverzüglich abgehen mögen/  
Zinglichen / daß von Ihrer abfahrt nacher Ham-  
burg und andern Orthen / wo solchers ersodert  
wirdt/ bey zeiten die notification ergehe/ damit sol-  
ches vorausß auff der Börse daselbsten / oder an  
welchem Orthe es sonst gebräuchlich / zu rechter  
Zeit kundt gethan und angezeigt werde.

5.  
/ Alle Wahren so auß Unserm Königreiche  
/ Schweden/ und dessen zugehörigen Provincien über  
/ See zu Wismar ankommen / sollen daselbsten der  
/ Licenten frey seyn/ und zu Lande außgelassen wer-  
/ den.

6.  
Alle Wahren / so außser Unserm Gebiethe von  
Frembden Orthen zu Wismar anlangen / und von  
dannen zur See wieder außgebracht werden/ sollen  
nur  $\frac{1}{4}$  pro Cento im einkommen/ und  $\frac{1}{4}$  im außgehen  
bezahlen/ und weitem mit keinen Zöllen und Licenté  
beleget werden. Jedoch umb mehrer richtigkeit halbē/  
soll mit sothanen Wahren solcher gestalt verfahren  
werden/ daß selbige/ so balde sie zu Wismar einkom-  
men

men/ bey den Zöllen oder Licenten angegeben/ und nachmals in einem absonderlichen Buche zugleich mit dessen Nahmen/ der sie angiebet/ er sey eigener oder Factor, angezeichnet werden/ welcher Verzeichnüs eben wol des Kauffmans oder dessen Bevollmechtigten eigene Rulla, so auff dem Zoll oder Licent-Cantor eingegeben worden/ sol beygeleget werden.

## 7.

Vnd damit aller Vnterschleiff/so hiebey in Vnsere Licenten und Zöllen fürgehen möchte/ umb so viel besser verhütet werde; Auß sollen erslich der gleichen Häuser/ Buden und Keller/ worin solche NiederlagsGüter ein- und auffgeleget/ mit zweyen Schlössern/ wovon Vnsere Zollbediente oder der so darzu verordnet wirdt/ Einen/ und dan der Eigener den andern Schlüssel behalten/ verwahret werden; Auch sol der eigener oder dessen Bevollmechtigter freye macht haben/ wann Ihme beliebet/ sein Guht zubesehen/ absonderlich den Wein und Brandtwein/ auff welchen fall Vnsere Zollbediente oder die dazu verordnete bereit und pflichtig sein sollen/ in der Wochen dreymahl oder öfter wann es erfordert wirdt/ auff begehren Ihnen zusolgen. Diefem negst soll niemandt nachgelassen sein/ einige Fässer/ Ochshöfste oder ander Gefäß in dem Keller zu spühlen und reinigen/ noch auch/ unter was

was fürwändt es seyn möge / Wasser hineinbringen  
zulassen bey ernstlicher Straffe / viel weniger sich  
unterstehen auff einigerley wense zu practiciren,  
Wasser an stat des Weins auszuschiffen. Thut  
solches Jemand und wird darüber betroffen / dersel-  
be soll all den Wein / den er in selben Keller hat / o-  
der vor diesem gehabt hat / verwirckel haben ; In-  
gleichen soll und mag keinem frey stehen / in einem  
Keller Keimisch und Fransch Wein zusammen ; O-  
der auch Spanisch und Fransch Saltz in eine Bu-  
de zulegen / besondern gehalten seyn / Jede Sorte à  
part und in verschiedenen Buden und Kellern zule-  
gen und zu verwahren.

8.

Eben selbe Freyheit / welche der Eigener / oder  
der Jenige / welcher die Niederlags-Bahren in der  
Stadt eingeführet hat / genießet / mag er an wem  
er wil von Unsern Schwedischen Unterthanen zu-  
gleich mit dem Guth transportiren , gleichwol daß  
sie erst auffm Zoll- oder Niederlags-Cantor mit  
der quantitet und eigenschafft auch der Käuffers  
und Verkäuffers nahmen / wie auch den Ort wo  
hemelte Niederlags-Bahren liegen / angegeben wer-  
den / so wie sie auff des Käuffers Nahmen und  
Rechnung geführet und dem Verkäuffer abgeschrie-  
ben seyn.

9. Bol.

9.  
 Wolte aber Jemandt dergleichen Niederlags-  
 wahren an einem Bürger in Wismar / den Landts-  
 Städten oder sonsten einem so auffm Lande woh-  
 net / und welcher sie im Lande oder den Städten zu  
 vereußern gedenck / verkauffen / soll Ihme solches  
 gar nicht geweigert seyn ; Allein es muß der Ver-  
 käuffer als den so forth auff der Licent-Sammer  
 und nach der gewöhnlichen Licent-Taxa den See-  
 Zoll davon erlegen ; Vnd wan also die Licenten er-  
 leget / wirdt derhalbe Niederlagspsenning als  $\frac{1}{2}$  pro  
 Cento darunter nicht gerechnet / weiln derselbe aus-  
 ser dem Wegen allerhandt Mühe und Vnkosten / so  
 auff die anzeichnung und andern dieß Niederlags-  
 werck angehenden Spelen gewandt / gegeben wer-  
 den muß.

## 10.

Ein jeglicher Kauffman der seine Wahren von  
 Hamburg oder andern Orhten nach Wismar sen-  
 den wil / sol bemechtiget seyn / in solchem fall zu sei-  
 nem Factor zugebrauchen / welcher Ihm beliebet und  
 am besten anstehet / imgleichen die Wahren zufüh-  
 ren / mit welchem Fuhrman er wil / und der Ihm am  
 vorträglichsten fällt / biß zu fernerer verordnung /  
 doch sollen die Wismarsche vor andern / den Vor-  
 zug haben / da sie sich der billigkeit nach anschicken.

## II.

Keine Kauffmans- Wahren / welche zu der Nie-  
 derla-

B

verla-

derlage gebracht werden. / mögen mit arresten oder  
Confiscationen ohne sonderlichen erheblichen und  
wichtigen Ursachen bekümmert und beleet werden.

12.

Wann einiges Schiffsgesäß in der Ladung lie-  
get / sol das Stück guth / vor andern allezeit den Vor-  
zug haben ; Jedoch ist kein Schiffer verpflichtet /  
wann er bisz auff seine zeit gelegen / einige Last zu  
brechen umb Stück guth einzunehmen.

13.

Damit wegen der Frachten ins künfftige keine  
irungen oder beschwerden entstehen mögen / ist dar-  
auff folgende Taxa gesetzt / welche beydes zu Win-  
ter- und Sommerzeiten von den Schiffern beobach-  
tet / und derselben ohnverenderlich noch gelebet wer-  
den soll.

14.

S. M<sup>th</sup>.

1. Ganz Stücksaß Reinish oder ander Wein.	dal.	7.
1. Pfeiff Spanisch oder ander Wein und Ohle/ wie auch eingemachte Lemonen.	.	3.
1. Tholast Wein / nach dem selbiger groß ist.	.	5.
1. Booth Sectt oder Malvasier.	.	4.
1. Quartel Brandtwein / nachdeme es von Bier- theln groß ist.	.	3.
1. Orhöfft Wein / Esig / Sapriß / ic. nach deme die Fastagien sindt.	.	1½.
1. Ohm Wein / Ohlie oder Sterup.	.	¾.
1. Tonne lange Rosinen à 150 und 200 lb.	.	1½.

1. Ton.

	S. M. S.
1. Tonne Korb Rosinen à 4 Körbe.	Dal. $\frac{3}{4}$ .
1. Tonne Dito à 5 Körbe.	1.
1. Tonne Dito à 6 Körbe.	$1\frac{1}{4}$ .
1. Halbe Part Corinthen.	2.
1. Faß oder Pfeiff Pflaumen.	2.
1. Orhöffe Dito.	$1\frac{1}{4}$ .
1. Tonne Feigen à 100 lb.	$\frac{3}{4}$ .
1. Tonne Holzwerck oder ander gemeiner Krahm.	$\frac{3}{4}$ .
1. Tonne Specerey oder andere seine Wahren.	$\frac{3}{4}$ .
1. Kasten oder Tonne à 3 oder 400 lb. Toback.	1.
1. Kasten Tobackspfeiffen nach ihrer größe.	$\frac{3}{4}$ .
1. Faß Tobackblätter nach dem es groß oder klein ist/ Rembl. 600 lb.	3.
1. Faß von ohngesehr 1000 lb. Zucker oder gesponnen Toback.	6.
1. Kasten von 6 à 700 lb. Puderzucker.	3.
1. Faß Specerey oder ander Krahmgueth nach dem es groß oder klein.	4. à 5.
1. Halbes Dito.	2. à 3.
1. Baall Faß nach deme es groß oder klein von 1200 lb.	6.
1. Enckel Kasten Leinwandt.	$1\frac{1}{4}$ .
1. Dubbel Dito.	$2\frac{1}{2}$ .
1. Ordinarie Reiffekuffer mit seinen Wahren.	$1\frac{1}{4}$ .
1. Dobbelt oder größeres mit Dito.	$3\frac{1}{2}$ .
1. Kasten mit Senden oder Rofselsch zeug von größe/ wie ein Enckel Leinwandts kasten.	$1\frac{1}{4}$ .

	S. Mß.
1. Dobbelt Dito.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1. Pack Schlesisch oder ander gemein Tuch von 20 oder 24 Stücken.	3.
1. Klein Pack von einem Sak Dito.	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1. Pack Dito von 3 Saken/nicht über ordinarie.	6.
1. Pack Frieß von 6 bisz 8 halben/ in einem sak.	2.
1. Dito von 12 bisz 16 halbe Stücken.	5.
1. Pack Englisch Tuch.	4.
1. Faß Neu Zum zu Schipfund à Schlb.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1. Klein Faß Stahl von 1 Centner.	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
1. Schipfund Dito Stangenstahl.	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1. Tonne Honig oder Meeth.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1. Pack Sahlleder nach dessen größe oder ge- wichte von 600 lb.	3.
1. Sack Hopffen von 1 bisz 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Schlb. Wisma- risch gewichte.	5.
1. Kasten Glas von 20 Stuck.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1. Dito von 30 Stuck.	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1. Last Bier oder andere Lastwahren/ alsz Erb- sen/ Weizen/ Malz und Salk.	6.
1. Handwercks gefelle oder ander gemein Pas- sagier auff eigen kosten.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1. Vornehmer Standes Persohn nach gelegen- heit.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

15.  
Es hat auch die Stadt ihre auff und anlagen/  
folgender gestalt moderiret.

1. Schip

1. Schiffsund gewicht einkom- mendt.	2. β.	} in summa 4. β.
Gehet selbiges zur Lande gerade durch die Stadt o- der wiederumb hinaus gie- bet es noch	2. β.	
Gehet es Seewerts/ giebet es Havengeldt von jeglichen 100 R. dal. wehrt.	3. β.	
Krahngeldt vom Schiffsfundt.	1.	
Wagegeldt vom Schiffsfundt.	1.	

16.

Der Factoren Provision nebenst andern Unko-  
sten seindt auch auff folgende maß und weise mode-  
rirt, welches alles fest und ohnverendert soll gehal-  
ten werden.

Vor Stückguth abzuladen von einem Schiffs- fundt.	1. β.
Da es unbequem/das es nicht ohn beschwer kan ins Haus gebracht werden/ noch	1.
Auß dem Hause nach der See/ nach dem es handtlerlich/ 1 Schiffpundt.	2.
Von dannen an und innerhalb Bordt zubrin- gen / nach dem das Schiff weit oder nahe lieget vor ein Schiffpundt.	2. 3. 4.
Licent von 100 R. dal. wehrt.	24 β.
Dem so bey dem Krahne auffwarht und das Guth wieget vom Schiffsfundt.	2.

B ij

Der

Der Factoren Provision, wie die Kauffleuthe sich deßfals mit ihnen können vereinbahren / doch das selbige moderiret und der billigkeit gemeeß sey.

17.

Gleicher massen soll auch dahin gesehen werden / daß bey dem Herbergierern / und in dem Wirthshäusern die benöthigte Vernehmung und anstalt gemacht werde / daß sie sich gegen die ankommende Fuhrleuthe billig erzeigen / worüber der Magistrat eine billigemeßige Taxa kan lassen aufsetzen.

18.

Dabey entrichtung des Zolles etwan eine irung oder abüs vorfiele / soll solches von denen / welche die Direction von Commerciën und den Licenten haben / abgeholfen und beygelegt werden. Ist es aber von großer importance, wird es / nach deme es vorhero dort in loco untersucht worden / an Unser General Commerciën Collegium remittiret, von welchem es der Sachen bewandnüs nach wirdt entscheiden und abgeholfen werden / Doch soll mit denen / so auß versehen / ohne arge list gefehlet / nicht nach höchsten Rechte / sondern auffß gelindeste verfahren werden; Welche aber betreten werden mit vorsätzlichem Vnterschleiff und Lohrendreneren / sollen mit gebührender Straffe Ihrem verbrechen gemeeß / und gestalten sachen nach angesehen werden.

Die

Die Schiffe und Schiffsgesäße/ so etwa in Un-  
glück gerahten/ und an Unsere Provincien und Lan-  
den/ Stranden werden/ sollen umb einen billigen  
Berglohn/ wieder loß und frey gegeben werden;  
Doch sollen die gerettet/oder geborgene Waaren an  
den Ort/ wohin sie destiniret gewesen/ sortgeschic-  
ket werden; Wo selbst/ wan sie anländen/ sie die  
Niederlags Freyheit zu genießen haben; Was aber  
an dem Orte wo es strandet oder anderwerths  
veräußert wirdt/ davon werden die Licenten nach  
inhalt der darüber außgekommenen/ und bey der  
Licent-Cammer befindlichen ordinance gezahlet.

Wann einige Schiffe oder Schiffsgesäße durch  
Sturm/ Ungewitter/ oder andere zustoßende Noht/  
auff die Pommerische Küsten verfrachten/ und da-  
selbst einen Hafen suchen müssen/ Sollen dieselbe/  
ohne einige aufflage oder auffenthalt/ mit bey sich  
habenden Gütern frey/ sich nach dem Orte hinbe-  
geben/ wohin selbige zu gehen gemeinet/ und vor-  
habens gewesen; Was aber in selbigen Hafen oder  
Platz/ woselbst sie solcher gestalt zufälliger weise  
hingekommen wahren/ veräußert würde/ davon  
werden die Licenten völlig/ ohne einige Niederlags  
Freyheit oder exemption erleget und abgetragen.

Da

Da auch über vermuthen Wir und Unser Reich  
in einen Neuen Krieg oder einige Weitleufftigkeit  
würden gerathen / sollen dennoch die Kauffleuthe/  
welche sich dieser Wismarschen fahrt bedienen so  
wol als dann / als vorhin / dieser Privilegien und  
willkuhr ohn verkürzet genießen / und deren Schiff  
und Güter / so Unsern feinden keine contrabande  
Wahren zu führen / allewege ungehindert und frey  
passiren und repassiren.

Wie Wir nun umb dieses Werck desto mehr zu  
befördern / und damit Unsere Untertahnen nebenst  
andere / So zum Handel sich gewehnen wollen / des  
sto mehr dazu veranlaszet und gelocket werden / guht  
gefunden zur probe mit ganz Montirten Schiffen  
Freyheiten / zwen kleiner und bequehmer Schiffesge-  
fässe zu beneficiren, welche von Wismar nach Pom-  
meren mit Stückgütern / und andern Niederlags-  
Wahren gehen / dergestalt / daß gemelte Schiffesge-  
fässe einen Dritten part weniger an Licenten mö-  
gen geben und bezahlen / als andere frembde Schiffe  
und Schiffesgefässe ; Als vermuthen Wir / es  
werden die Kauffleuthe / in ansehung dessen sich die-  
ser commoditet und gelägenheit / so viel lieber bedie-  
nen und ihre Wahren über Wismar gehen lassen /  
als vermittelst dieser Unser gnädigsten Verordnung  
sie

sie an denen Fuhrfrachten ein zimliches werden erspahren können / doch wirdt niemanden hiemit verwehret / die Landtsfuhr zugebrauchen / wann nur bey den verordneten Zollplätzen der Landtzoll richtig erleget wirdt / und die Fuhrleuthe keine ungebührliche Beywege den Zoll vorbey nehmen und suchen / auff welchen fall / und da sie mit dergleichen attrappiret, und behöriger Ohrten angegeben / werden sie verdiente straffe zugewarten haben.

23.

Ehe und bevor die Schiffer sich zur See begeben / sollen sie allemahl und vor ieder Reise mit geziemender bescheidenheit von denen verordneten Niederlags Directoren, einen Beweis begehren und nehmen / daß sie gebührender weyse / und nach ihrer gelegenheit solch Stückguth / so verhanden gewesen / und ihnen angebohten worden / empfangen und zu sich genommen ; Massen auch dergleichen Schiffsgesäße im außgehen von hinnen die ganze Freyheit nicht weiter genießen sollen / als nach proportion der Niederlagsgüther / so sie mitgebracht haben ; Worunter den noch die jenige größere Niederlags Schiffsgesäße nicht verstanden werden / so in gewisser anzahl nach deme denselben expresse vorgeschriebenem bestich gebandet sind / welche gleich den grossen montirten die ganze Freyheit so wohl einkommend als außgehend unabgetürket genießen sollen.

E

sollen.

sollen. Und zu dessen mehrer richtigkeit denen Schiff-  
fern die allemahl begehrte Beweißthüme und Acte-  
sten ohnverzügert und ohne auffenthalt mitgetheilt  
werden; Sie aber keines weges gehalten seyn/  
davor etwas zu erlegen / es sey unter was pretext  
und Nahmen es wolle.

24.

Wir haben auch zu mehrer beförderung der  
Schiffahrt so wol Unseren Reich und Untertha-  
nen ins gemein / als auch absonderlich den Wis-  
marschen Niederlagswerke zu besten gnädigst  
gut gefunden / die Jenigen ungelder / welche hiebes  
vor in Stockholm von denen Schiffen zuerheben  
gebräuchlich gewesen / theils zu moderiren, theils  
abzuschaffen / wie Unser desßals Jüngsthin auß-  
gefertigtes Placat mit mehrem begreiffet.

25.

Schließlich wollen Wir Uns vorbehalten ha-  
ben / da etwas so zu beförderung von solchem Nie-  
derlagswerke gereichen könnte / weiters ersodert/  
und Wir desßals in unterthänigkeit angezuchet  
werden / Unseren Resolutionen nach / ferner in sol-  
chen fällen Unsere Königl. gnade und assistence er-  
scheinen zu lassen / maßen dan auch die Directoren  
nach der handt und allemahl / wan etwas ersodert  
wirdt / bey Unserm General-Commerciën Colle-  
gio benöttigter information und anweisungen sich  
wer.

werden zu erhalten haben ; Vhrkündlich Vnsers  
hiesfür gedruckten Königlichen In siegels/ auch Vn-  
ser Hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter/  
wie auch Vnser und Vnserer Reichs Vormünder  
und Regierung eigenhändigen Vnterschrift. Stock-  
holm den 3. Maij Anno 1672.

Hedewig Eleonora.



**Petrus Brahe**  
Comes in Wisings-  
borg/ N. S. Drot-  
zetus.

**Gustaff Kurf**  
i N. Marstems  
stelle.

**Nicolans Brahe**  
i N. Amiralens  
stelle.

**Magnus Gabriel De la Gardie**  
der N. S. Cansler.

**Gustaff Baner**  
i N. Schakmesters  
stelle.

... in ...  
...  
...  
...  
... Anno 1672

Hebewig Eleonora



Nicolaus ...  
...

Gottfr. ...  
...

Petrus ...  
...

Gottfr. ...  
...

Magnus Gabriel De la ...  
...

werden zu erhalten haben; Vhrkünd  
hiesür gedruckten Königlichen In siegela  
ser Hochgeehrten und vielgeliebten Sr  
wie auch Unser und Unserer Reiche  
und Regierung eigenhändigen Untersch  
holm den 3. Maij Anno 1672.

Hedewig Eleonora



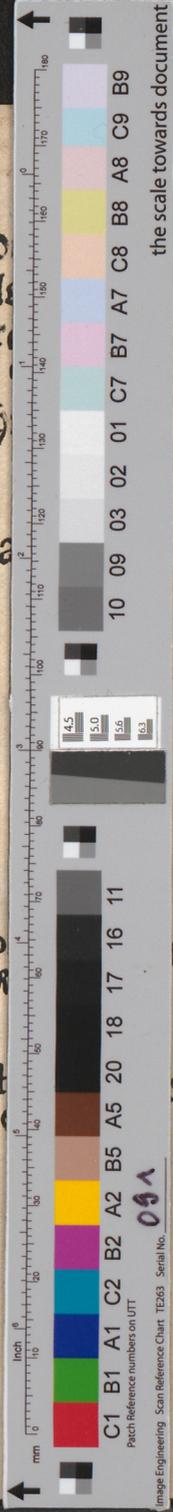
Petrus Brahe  
Comes in Wisings-  
borg/N. S. Drot-  
zetus.

Gustaff Kurf  
i N. Markens  
stelle.

Nico  
i N.

Magnus Gabriel De la Gardie  
der N. S. Cansler.

Gust  
i N.



898.